Hilfe in schweren Stunden

Pflicht kann durch Anfechtung erlöschen

Der Anspruch bestattungspflichtiger Angehöriger eines Verstorbenen auf Erstattung der Bestattungskosten gemäß § 1968 BGB gegen den oder die Erben kann nachträglich erlöschen. Das Landgericht (LG) Frankenthal bestätigte Ende Februar 2025 per Urteil, dass ein zur Erstattung von Bestattungskosten verpflichteter Erbe die Möglichkeit hat, das Erbe nachträglich anzufechten (Az.: 8 O 189/24).



Bestattungskosten: Die Zahlungspflicht kann durch nachträgliche Erbanfechtung erlöschen. Foto: pixy.org

Im vom LG Frankenthal entschiedenen Rechtsstreit bestimmte der Verstorbene seinen Sohn aus erster Ehe testamentarisch zu seinem Erben. Die beiden pflegten zuletzt keinen Kontakt mehr zueinander. Nach dem Tod übernahm zunächst die Witwe die Bestattungskosten von rund 7.500 Euro und wollte diese von dem Sohn erstattet haben, da der die Erbschaft nicht ausgeschlagen hatte. Daraufhin erklärte der Sohn die Anfechtung der Erbschaftsannahme. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Bestattungskosten zu den Nachlassverbindlichkeiten gehörten und der Nachlass damit überschuldet sei.

Das Gericht entschied zugunsten des Erben, dass er nicht für die Bestattungskosten aufkommen musste, weil er seine Annahme der Erbschaft nachträglich wirksam angefochten hatte. Die Überschuldung des Erbes kam unvorhersehbar im Nachhinein dadurch zustande, dass der erbende Sohn von der bestattungspflichtigen Witwe aufgefordert wurde, ihr die entstandenen Bestattungskosten zu ersetzen. Das Gericht hielt es auch für glaubhaft, dass sich der Sohn über die Bestattungskosten geirrt hatte. Denn die Witwe des Verstorbenen hatte ihm versichert, dass der Erlös aus dem Verkauf des Pkw des Verstorbenen für die Bestattungskosten ausreichen würde. Der Erbe konnte deshalb davon ausgehen, dass ihm keine Kosten für die Bestattung entstehen dürften.

Die Anfechtung wegen unerkannter Überschuldung des Nachlasses ist, so das Gericht, ein durch die Rechtsprechung anerkannter Anfechtungsgrund, wenn der anfechtende Erbe eine wesentliche Forderung gegen den Nachlass irrtümlich übersehen hat. Hier waren die Bestattungskosten eine wesentliche Forderung, da der Nachlass bei Berücksichtigung der Forderung überschuldet war. Im konkreten Fall hatte die bestattungspflichtige Witwe mangels weiterer Erben und wegen Überschuldung des Nachlasses somit keinen durchsetzbaren Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Bestattungskosten und muss selbst dafür aufkommen.

Grundsätzlich kann ein Erbe, insbesondere wenn der Nachlass überschuldet ist, innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Annahme des Erbes ausschlagen. Erfolgt keine Ausschlagung gemäß §§ 1944, 1945 BGB, gilt die Erbschaft als angenommen. Der Erbe haftet dann für die Schulden des Verstorbenen und muss darüber hinaus gemäß § 1968 BGB die Bestattungskosten ersetzen. Da der Erbe im entschiedenen Rechtsstreit zunächst davon ausging, dass die Erbschaft nicht überschuldet ist, hatte er das Erbe nicht ausgeschlagen. Als die nachträgliche Forderung der Bestattungskosten zu einer Überschuldung des Nachlasses führte, erklärte der Erbe die Anfechtung seiner Annahme der Erbschaft, obwohl die sechswöchige Frist gemäß §§ 1944, 1945 BGB bereits abgelaufen war.

Zwiebelblumen jetzt pflanzen



Viele Menschen haben ein Grab in Pflege und besuchen den Friedhof mehr oder minder regelmäßig. Im Herbst wird der Pflegeaufwand übersichtlicher: Das Grab wird aufgeräumt, die Gehölze geschnitten und das Unkraut ein letztes Mal gezupft. Zeitgleich können diese Besuche auf dem Friedhof aber auch dazu nutzen werden, die Grabfläche schon für das nächste Jahr vorzubereiten: Denn Zwiebelblumen, die im Frühling blühen, müssen zum Beginn des Herbstes in die Erde. Einmal gepflanzt, erscheinen die meisten Zwiebelblumen in jedem Frühjahr erneut. Viele vermehren sich im Laufe der Zeit sogar und lassen dann einmal im Jahr einen zauberhaften Blütenteppich auf dem Grab entstehen. Werkfoto: Fluwel



Es ist wichtig, nicht nur unseren physischen Nachlass zu regeln, sondern auch unseren digitalen. Werkfoto: BDB

Eine unterschätzte Vorsorge

Für Menschen, die vor 1960 geboren wurden, spielt die Regelung des digitalen Nachlasses eine große Rolle. Sie sind in einer analogen Welt aufgewachsen und nutzen im Alter digitale Dienste, ohne sich der Tragweite ihres digitalen Erbes bewusst zu sein.

Was genau ist der „Digitale Nachlass“? Er umfasst alle digitalen Informationen und Inhalte, die eine Person hinterlässt. Dazu gehören E-Mails, Fotos, Videos, Online-Konten und Abonnements, Social-Media-Profile, Online-Banking und Einkaufskonten sowie digitale Besitztümer wie E-Books, Musikdateien oder digitale Währungen.

Es ist meist einfach, sich auf einer Online-Plattform zu registrieren, aber oft schwierig, wieder zu verschwinden. Im Todesfall laufen alle Konten, Mitgliedschaften und Abonnements eines Verstorbenen einfach weiter. Es können weiterhin regelmäßig Beiträge, Gebühren oder Lizenzkosten anfallen, für die die Nachkommen irgendwann aufkommen müssen. Oder es können Werte und Gelder auf Online-Konten liegen, von denen die Erben nichts wissen.

Bestattungsunternehmen können bei der Regelung des digitalen Nachlasses unterstützen. Sie haben erkannt, wie wichtig dieser Aspekt ist, und bieten Beratung und Unterstützung für Angehörige oder Interessierte an.

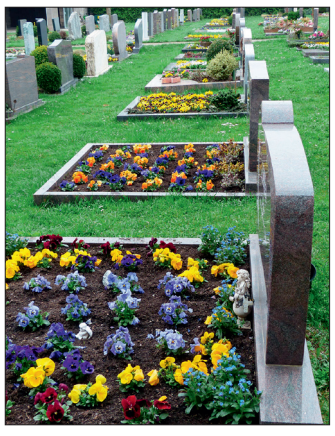
Hoher ökologischer Wert

Wer ein mit blühenden Pflanzen dekoriertes Grab einmal näher betrachtet, entdeckt sicherlich auch die ein oder andere Biene oder Hummel und kann beobachten, wie sie bei der Nahrungssuche ihre für die Natur äußerst wichtige Bestäubungsarbeit vollzieht.

Vögel finden auf Friedhöfen ein reichhaltiges Nahrungsangebot vor, und wegen einer Vielzahl von Brutmöglichkeiten können sie sehr artenreich und auch zahlreich auf diesen ruhigen Flächen existieren. Arten wie die Amsel, das Rotkehlchen, der Zaunkönig oder viele Vertreter aus der Familie der Meisen sind über das ganze Jahr hinweg dem Friedhof treu. Und auch Säugetiere wie der Igel, der Siebenschläfer, die Haselmaus oder Fledermäuse bewohnen ihn.

Ein blütenreiches Grab erfreut die Menschen und dient zugleich als wertvolle Nahrungsquelle für zahlreiche heimischen Insektenarten.Besonders die Friedhofsgärtner wissen um den hohen ökologischen Wert der Friedhöfe. Schließlich sind oftmals sie es, die mit ihrem Fingerspitzengefühl und ihrer Kreativität diesen friedlichen Oasen ein Gesicht verleihen - sei es bei der Gestaltung einzelner Gräber oder des Rahmengrüns. Doch nicht nur Friedhofsgärtner, sondern jeder Hinterbliebene kann einen Beitrag zum Schutz der Flora und Fauna leisten. Zudem ist der Einkauf von heimischen Pflanzen bei regionalen Gärtnereien und Baumschulen besonders nachhaltig und trägt zu einer guten Ökobilanz bei.

Und können die Angehörigen nicht selbst die Grabpflege übernehmen, dann übernimmt dies gern ein freundlicher Friedhofsgärtner für sie. Mit dem Abschluss eines Grabpflege- oder Dauergrabpflegevertrages ist die jährliche Grabpflege gesichert. Dauergrabpflegeverträge sind Langzeitverträge für Grabbepflanzung und -pflege, die jeder entweder für eine aktuelle Grabstätte oder auch als Vorsorgevertrag für das eigene Ableben abschließen kann.



Ein blütenreiches Grab erfreut und dient als wertvolle Nahrungsquelle. Foto: pixy.org

Spürnase

Erben können einen Notar mit der Aufstellung eines Nachlassverzeichnisses beauftragen. Wie er diesen Auftrag erledigt, das liegt allerdings in seinem eigenen pflichtgemäßen Ermessen. Es kann von ihm nicht verlangt werden, in alle denkbaren Richtungen zu ermitteln, um noch Vermögen aufzuspüren. Das sei zumindest dann nicht nötig, so der Bundesgerichtshof (Az.: I ZB 40/23), wenn es keine konkreten Anhaltspunkte für bestimmte Recherchen gibt.

Testament

Es kommt vor, dass nach dem Tode eines Erblassers in dessen Wohnung ein privatschriftliches Testament aufgefunden wird. Wenn ausgeschlossen werden kann, dass Dritte keinen ungehinderten Zugriff darauf hatten, gilt die Vermutung, dass Änderungen vom Erblasser stammen. Der Betroffene hatte ganze Passagen ausgestrichen, was das Oberlandesgericht München (Az.: 33 Wx 73/23 e) als Widerrufsabsicht betrachtete.

Herstellernachweise: **Pflicht:** Aeternitas e.V. - Verbraucherinitiative Bestattungskultur, Dollendorfer Str. 72, 53639 Königswinter, Tel.: 02244/925385; **Eine:** Bundesverband Deutscher Bestatter e.V. (BDB), 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 5, Tel.: 0211/16008-10; **Hoher:** Treuhandgesellschaft bayerischer Friedhofsgärtner mbH (TBF), Sigmund-Riefler-Bogen 4, 81829 München, Tel.: 089/1786710; **Zwiebelblumen:** Fluwel, Belkmerweg 20A, 1754 GB Burgerbrug, Niederlande, Tel.: +31/226/421155; **Spürnase, Testament:** LBS Bundesgeschäftstelle, Friedrichstr. 83, 10117 Berlin, Tel.: 030/202250;
Redaktionelle Bearbeitung: AST